

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.2001

Geschäftszahl

98/02/0212

Rechtssatz

Die Durchführung eines Ortsaugenscheines ist nicht erforderlich, wenn nicht erkennbar ist, dass die Situation, die im relevanten Zeitpunkt (hier: "Sichtkontakt" der vernommenen Zeugen-im Zusammenhang mit Übertretungen der § 99 Abs 3 KFG 1967, § 7 Abs 2 StVO 1960 und § 13 Abs 1 StVO)) bestanden hatte, in allen wesentlichen Phasen wiederherstellbar war (Hinweis: E 24.1.1997, 96/02/0467).